

**Rundschreiben Nr. 13/2003**

An alle  
Kreditinstitute

**Regelungen für den Verkauf von Daueremissionen des Bundes und vorzeitige Rückgaben von Bundesschatzbriefen zwischen den Kreditinstituten und den Hauptverwaltungen der Deutschen Bundesbank**

Sehr geehrte Damen und Herren,

beigefügt erhalten Sie die überarbeiteten „Regelungen für den Verkauf von Daueremissionen des Bundes und vorzeitige Rückgaben von Bundesschatzbriefen zwischen den Kreditinstituten und den Hauptverwaltungen der Deutschen Bundesbank“. Neben redaktionellen Änderungen wurden insbesondere der Wegfall der Bundesobligationen als Daueremission und die neue Organisationsstruktur der Deutschen Bundesbank berücksichtigt.

Die Regelungen wurden als Mitteilung der Deutschen Bundesbank im Bundesanzeiger Nr. 28 vom 11. Februar 2003 veröffentlicht.

Mit freundlichen Grüßen  
DEUTSCHE BUNDESBANK  
Nimmerrichter Grünewald

Anlage



Beglaubigt:

A handwritten signature in black ink, appearing to read "Nikol", is written over the printed name.

Bundesbankamtsrat

## **Regelungen für den Verkauf von Daueremissionen des Bundes und vorzeitige Rückgaben von Bundesschatzbriefen zwischen den Kreditinstituten und den Hauptverwaltungen der Deutschen Bundesbank (Fassung Februar 2003)**

1 Die Bundesrepublik Deutschland begibt Bundesschatzbriefe und Finanzierungsschätze als Daueremissionen. Für deren Ausgabe und Verkauf sind die jeweiligen Emissionsbedingungen sowie die Bedingungen für Kreditinstitute maßgebend. Die Daueremissionen des Bundes werden von Kreditinstituten im Auftrag und für Rechnung des Bundesministeriums der Finanzen unter Mitwirkung der Deutschen Bundesbank und deren Hauptverwaltungen verkauft.

2 Für die Abwicklung des Verkaufs zwischen den Kreditinstituten und den Hauptverwaltungen der Deutschen Bundesbank gelten nachfolgende Regelungen:

2.1 Zur Beteiligung am Verkauf von Bundesschatzbriefen und Finanzierungsschätzen haben Kreditinstitute mit einem zur Börsengeschäftsabwicklung (XONTRO) der Deutsche Börse AG berechtigten Depotkonto bei der Clearstream Banking AG Frankfurt ein schriftliches Anerkenntnis der „Bedingungen für Kreditinstitute für den Verkauf“ bei der Wertpapierabteilung der zuständigen Hauptverwaltung der Deutschen Bundesbank einzureichen.

2.2 Kreditinstitute geben die bis 12.00 Uhr von ihren Kunden erteilten Kaufaufträge sowie die über andere Kreditinstitute erhaltenen Kundenaufträge für Bundesschatzbriefe und Finanzierungsschätze gesammelt telefonisch, per Telefax oder schriftlich formlos geschäftstäglich bis 13.00 Uhr an die zuständige Wertpapierabteilung der Hauptverwaltung der Deutschen Bundesbank weiter.

Nach 12.00 Uhr bei Kreditinstituten eingehende Aufträge zum Erwerb von Bundesschatzbriefen und Finanzierungsschätzen werden hinsichtlich Zins- bzw. Stückzinsberechnung und Beginn der zweitägigen Valutierungsfrist als am nächsten Geschäftstag bis 12.00 Uhr erteilt behandelt und zu den dann geltenden Konditionen abgerechnet.

2.3 Filialen von Kreditinstituten ohne eigenes XONTRO-berechtigtes Konto bei der Clearstream Banking AG Frankfurt geben die von den Kunden erhaltenen Kaufaufträge für Bundesschatzbriefe und Finanzierungsschätze an ihre Zentrale bzw. Kopfstelle, Sparkassen und Kreditgenossenschaften an die regionale Girozentrale bzw. genossenschaftliche Zentralbank weiter. Andere Kreditinstitute ohne eigenes XONTRO-berechtigtes Konto bei der Clearstream Banking AG Frankfurt leiten die Kaufaufträge ihrer Kunden über ein Kreditinstitut mit einem solchen Konto.

2.4 Die Wertpapierabteilungen der Hauptverwaltungen der Deutschen Bundesbank rechnen die geschäftstäglich bis 13.00 Uhr bei ihr eingereichten Aufträge für Bundesschatzbriefe und Finanzierungsschätze gleichartig über XONTRO ab. In den Abrechnungen sind die den Kreditinstituten gewährten Verkaufsvergütungen berücksichtigt. Die Abrechnungsbeträge werden usancegemäß am zweiten Geschäftstag nach dem Geschäftsabschlussstag (Valutierungstag) dem Bundesbank-Girokonto des jeweiligen Kreditinstituts belastet. Bei Bundesschatzbriefen werden Stückzinsen bis einschließlich des Kalendertages vor dem Valutierungstag verrechnet, bei Finanzierungsschätzen werden die dem Käufer ab dem Valutierungstag zustehenden Zinsen vom Nennwert abgezogen. Am Valutierungstag erfolgt auch die Gutschrift der Werte auf dem Depotkonto des jeweiligen Kreditinstituts bei der Clearstream Banking AG Frankfurt.

3 Für die Abwicklung vorzeitiger Rückgaben von Bundesschatzbriefen zwischen den Kreditinstituten und den Hauptverwaltungen der Deutschen Bundesbank gilt Folgendes:

3.1 Kreditinstitute mit XONTRO-berechtigtem Konto bei der Clearstream Banking AG Frankfurt können vorzeitige Rückgaben von Bundesschatzbriefen für eine gleichartige Abrechnung bis 13.00 Uhr der zuständigen Hauptverwaltung der Deutschen Bundesbank - je nach Vereinbarung mit deren Wertpapierabteilung - zur Abwicklung über XONTRO übermitteln oder die Rückgaben selbst über XONTRO abwickeln.

3.2 Kreditinstitute ohne eigenes XONTRO-berechtigtes Konto bei der Clearstream Banking AG Frankfurt wickeln die Rückgaben über ein anderes Kreditinstitut mit einem solchen Konto ab.

3.3 Der Gegenwert der Rückgaben wird usancegemäß am zweiten Geschäftstag nach dem Geschäftsabschlussstag (Valutierungstag) dem Bundesbank-Girokonto des jeweiligen Kreditinstituts gutgeschrieben. Dabei werden bei Bundesschatzbriefen Typ A Nennwert und Stückzinsen und bei Bundesschatzbriefen Typ B der Rückzahlungswert bis einschließlich des Kalendertages vor dem Valutierungstag vergütet.

Diese Mitteilung ersetzt mit Wirkung vom 5. Februar 2003 die Bekanntmachung der Deutschen Bundesbank vom 10. Juni 1999 (Bundesanzeiger Nr. 111 vom 19. Juni 1999).

DEUTSCHE BUNDESBANK

Kotz                    Nimmerrichter